

Oberhausen, den 18.04.2016

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 Grenze D/NL – Emmerich - Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.2 Oberhausen-Sterkrade

Anhörungsverfahren/Deckblatt

Die *DB Netz AG* hat für das oben angegebene Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beantragt.

Der Antrag zum PFA 1.2 Oberhausen-Sterkrade betrifft den rd. 7 km langen Streckenabschnitt beginnend kurz hinter dem Bahnübergang „Rothofstraße“ (Grafenbusch) und endet an der Stadtgrenze zu Dinslaken. Geplant ist u.a. der Bau eines zusätzlichen dritten (und teilweise vierten) Gleises parallel zur vorhandenen Eisenbahnstrecke mit den notwendigen Folgemaßnahmen.

Der Plan hat in der Zeit vom 03. Februar bis zum 03. März 2014 in der Stadt Oberhausen zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegen. In der Zeit der Offenlage sowie der sich weiterhin anschließenden 2-wöchigen Einwendungsfrist wurden ca. 600 Einwendungen erhoben.

Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Planänderungen wurde ein Deckblatt erstellt. Dieses Deckblatt umfasst im Wesentlichen die Verlagerung des dritten Gleises von Bahn-km 5,9 bis Bahn-km 7,25 von der bahnrechten Seite auf die bahnlinke Seite. Dadurch werden bisherige Betroffenheiten hinsichtlich Lärm, Erschütterungen und die Inanspruchnahme von Grundstücken in diesem Abschnitt geändert. Betroffen sind hier die Bereiche der „Westhoffstraße, Hauffweg, Brüder-Grimm-Weg und Aldekamp“ bis „Beerkamp“ sowie der Bereich „Weierstraße“ bis „Weseler Straße“ mit den Straßen „Dammstraße, Zechenstraße, Schachtstraße, Grubenstraße, Erzstraße“.

Darüber hinaus wurde bei der ursprünglichen Erstellung der Planunterlagen das Baugebiet „Vogelsangweg“ nicht berücksichtigt. Dies wurde nunmehr in die Deckblattunterlagen einbezogen. Von den Änderungen sind die Bewohner der Straßen „Vogelsangweg“ und „Dännenkamp“ betroffen.

Aufgrund der geänderten Betroffenheiten in den o.a. Bereichen kommt das 1. Deckblatt (Stand:30.11.2015) nun zur Offenlage. **Die Offenlage des Deckblattes erfolgt, um diejenigen, die durch die Änderungen erstmalig betroffen werden oder deren Betroffenheit durch die Änderungen verstärkt wird, Gelegenheit zu der Erhebung von Einwendungen zu geben.**

Die im Verfahren bisher fristgerecht erhobenen Einwendungen bleiben unangetastet und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Das Deckblatt (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

**vom 23.05.2016 bis 22.06.2016 im
Technischen Rathaus Oberhausen,
Bahnhofstraße 66,
46145 Oberhausen
Gebäude A Raum 129**

während der Dienststunden

**Montag bis Freitag
von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

- 1. Jeder, dessen Belange durch die Änderungen erstmalig berührt werden oder dessen Betroffenheit seiner Belange durch die Änderungen **verstärkt wird**, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **06.07.2016**, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-10 / Verkehrsplanung, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.**

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 AEG).

Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, sind nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig (§ 3a Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG). Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html> verwiesen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner

als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (**einzelne**) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.** Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen (sowohl aus der ersten Offenlage als auch aus dieser ergänzenden Offenlage) werden **in einem Termin** gemeinsam mit den bisherigen Einwendern erörtert, der noch ortsüblich bekannt gegeben wird, sofern nicht nach § 18a Abs. 5. AEG auf eine Erörterung verzichtet wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt auf den vom Plan betroffenen Flächen die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Bauvorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).